



## Merkblatt

# Vollstreckung deutscher Titel in Österreich in Zivil- und Handelssachen

Die Vollstreckung deutscher Titel – Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, etc. – in Österreich beurteilt sich in Zivil- und Handelssachen anhand der österreichischen Exekutionsordnung (EO)<sup>1</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über den Europäischen Vollstreckungstitel (EuVTVO)<sup>2</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO, EuGVO oder Brüssel I)<sup>3</sup>, neu gefasst durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012<sup>4</sup> (Brüssel Ia) und zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/281<sup>5</sup>. Letztere verdrängen weitgehend mit Wirkung vom 1. März 2002 das sog. Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ)<sup>6</sup> und den deutsch-österreichischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. Juni 1959.<sup>7</sup>

### A. Europäischer Vollstreckungstitel (EuVTVO, seit 21.10.2005 in Kraft)

Durch diese Verordnung wurde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme Dänemarks – ein europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen eingeführt. Grundlage der Vollstreckung ist eine auf Antrag des Gläubigers vom Ursprungsstaat (Mitgliedstaat, in dem der Titel ergangen ist) ausgestellte „Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel“. Diese vollstreckbare Ausfertigung erweitert die Vollstreckungsfähigkeit des Titels auf die übrigen Mitgliedstaaten. Einer gesonderten Vollstreckbarerklärung im jeweiligen Vollstreckungsstaat (Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung betrieben wird) bedarf es daher nicht mehr. Der Gläubiger kann sich mit der „Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel“ direkt an das zuständige Vollstreckungsorgan in Österreich wenden und erspart sich auf diese Weise das kosten- und zeitintensive Vollstreckbarkeitsverfahren.

### **I. Anwendungsbereich**

Die EuVTVO gilt für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden über unbestrittene Forderungen in Zivil- und Handelssachen (Art. 2, 3 EuVTVO). Eine Forderung gilt gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 EuVTVO als „unbestritten“, wenn

<sup>1</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001700>

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004R0805:DE:HTML>

<sup>3</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001R0044:de:HTML>

<sup>4</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1215&from=EN>

<sup>5</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0281>

<sup>6</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:41998A0126&from=DE>

<sup>7</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001995>

*a) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat oder*

*b) der Schuldner ihr im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat oder*

*c) der Schuldner zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts anzusehen ist oder*

*d) der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.*

Die EuVTVO gilt nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshaftungssachen, den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, die soziale Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 2 EuVTVO).

## **II. Bestätigungsvoraussetzungen**

Die Bestätigung ist möglich, wenn das zum Titel führende Verfahren im Ursprungsstaat konkreten verfahrensrechtlichen Erfordernissen genüge. Der vollstreckbare Titel muss unter Berücksichtigung von bestimmten, zwingenden Zuständigkeitsregelungen der EuGVVO und einem Mindestmaß an Verbraucher- und Schuldnerschutzvorschriften der EuGVVO und EuVTVO zustande gekommen sein.

Ein Teil der Bestätigungsvoraussetzungen sind in Art. 6 Abs. 1 EuVTVO festgelegt. Danach erfolgt die Bestätigung, wenn

*a) die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, und*

*b) die Entscheidung nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln in Kapitel II Abschnitte 3 und 6 der [EuGVVO] steht, und*

*c) das gerichtliche Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat im Fall einer unbestrittenen Forderung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 lit. b) oder c) den Voraussetzungen des Kapitels III entsprochen hat, und*

*d) die Entscheidung in dem Mitgliedstaat ergangen ist, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz im Sinne von Artikel 59 [EuGVVO] hat, sofern*

*- die Forderung unbestritten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 lit. b) oder c) ist,*

*- sie einen Vertrag betrifft, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann und*

*- der Schuldner der Verbraucher ist.*

Für unbestrittene Forderungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 b) oder c) EuVTVO (s. A. I.) müssen darüber hinaus die in den Art. 13 bis 19 EuVTVO normierten Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sein (Art. 12 Abs. 1 EuVTVO). Diese betreffen insbesondere die ordnungsgemäße Zustellung und die Unterrichtung des Schuldners. Das in Deutschland in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelte gerichtliche Verfahren ist grundsätzlich so ausgestaltet, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Bestätigung kann sich gem. Art. 8 EuVTVO auch auf den bestätigungsfähigen Teil eines Vollstreckungstitels beschränken, wenn der Titel die Voraussetzungen nicht insgesamt erfüllt („Teilbarkeit der Bestätigung als Europäischen Vollstreckungstitel“).

### **III. Antrag und Verfahren im Ursprungsstaat (Deutschland)**

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfolgt auf Antrag des Gläubigers. Es sind die vorgegebenen Formblätter zu nutzen.<sup>8</sup> Der Antrag kann in der Klageschrift oder jederzeit nachträglich gestellt werden. Zuständig ist das Gericht oder die Stelle in Deutschland, die den Titel erlässt bzw. erlassen hat (Art. 6 Abs. 1 EuVTVO, § 1079 ZPO).

Die Kosten für die Ausstellung dieser Bestätigung belaufen sich auf 20 €, im arbeitsgerichtlichen Verfahren auf 15 € (vgl. § 1079 Nr. 1 ZPO, Nr. 1513 und Nr. 8401 KV-GKG).

Der Schuldner wird im Verfahren zur Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nicht gehört, (§ 1080 Abs. 1 ZPO). Er kann nur die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung bei dem ausstellenden Gericht bzw. Stelle beantragen (Art. 10 EuVTVO, § 1081 Abs. 1 ZPO). Ein Antrag auf Widerruf ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate (Notfrist, § 1081 Abs. 2 ZPO). Ein Antrag auf Berichtigung ist dagegen unbefristet möglich.

### **IV. Vollstreckungsverfahren im Vollstreckungsstaat (Österreich)**

Unbeschadet einiger Bestimmungen der EuVTVO gilt für das Vollstreckungsverfahren grundsätzlich das nationale Recht des jeweiligen Vollstreckungsstaates und somit österreichisches Recht. Dabei wird eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Vollstreckungsstaat ergangene Entscheidung (Art. 20 Abs. 1 EuVTVO). Der Vollstreckungsstaat darf weder die Entscheidung in der Sache noch ihre Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel überprüfen (Art. 21 Abs. 2 EuVTVO). Eine Verweigerung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die titulierte Entscheidung, die vollstreckt werden soll, mit einer früheren Entscheidung zwischen den Parteien unvereinbar ist (Art. 21 Abs. 1 EuVTVO).

#### **1. Vollstreckungsvoraussetzungen nach der Exekutionsordnung**

In Österreich richtet sich die Vollstreckung nach der Exekutionsordnung (EO). Das Exekutionsverfahren wird in ein Bewilligungs- und ein Vollzugsverfahren unterteilt.

---

<sup>8</sup> [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/rc\\_eeo\\_filling\\_de\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/rc_eeo_filling_de_de.htm)

Die Exekutionsbewilligung setzt einen Antrag des Gläubigers voraus. Der Antrag hat die anzuwendenden Exekutionsmittel genau zu bezeichnen und dem Formblatt für Anträge auf Exekutionsbewilligung der ADV-Formverordnung<sup>9</sup> zu entsprechen. Für die Bewilligung der Exekution sind die in den §§ 18 und 19 EO bezeichneten Bezirksgerichte als Exekutionsgerichte zuständig (§ 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 EO). Die Exekution wird bewilligt, wenn dem Exekutionstitel die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Gegenstand, Art und Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind (§ 7 Abs. 1 EO).

Der Vollzug einer bewilligten Exekution erfolgt von Amts wegen durch die Vollstreckungsorgane des zuständigen Exekutionsgerichtes (§ 16 Abs. 1 EO). Die Exekution wird so lange geführt, bis sie erfolgreich abgeschlossen oder eingestellt wurde.

## 2. Voraussetzungen nach der EuVTVO

Nach Art. 20 Abs. 2 EuVTVO hat der Gläubiger dem zuständigen Bezirksgericht neben einem Exekutionsantrag folgende Urkunden vorzulegen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und*
- b) eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und*
- c) gegebenenfalls eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder – falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt – nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder in eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt.*

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige Exekutionsgericht auf Antrag des Schuldner die Vollstreckung verweigern (vgl. Art. 21 Abs. 1 EuVTVO), aussetzen oder beschränken (Art. 23 EuVTVO).

## **B. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Titel in Österreich**

(EuGVVO, seit 10.01.2015 in Kraft)

Die EuGVVO normiert u.a. einheitliche Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von nationalen Vollstreckungstiteln und erleichtert so ihre Verkehrsfähigkeit in den Europäischen Mitgliedstaaten.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der EuGVVO am 10.01.2015 ist das Erfordernis einer gesonderten Vollstreckbarkeitserklärung, das sog. Exequatur-Verfahren, für die Vollstreckung deutscher Titel in Österreich entfallen. Entsprechend dem Verfahren zum Europäischen Vollstreckungstitel (s. A.) erspart sich der Gläubiger nunmehr das kosten- und zeitintensive Vollstreckbarkeitsverfahren.

Der Gläubiger hat bei „unbestrittenen Forderungen“ grundsätzlich die Wahl, ob er die Bestätigung nach der EuVTVO beantragt (s. dazu A.) oder das Verfahren der EuGVVO einleitet (Art. 27 EuVTVO, Art. 80 EuGVVO-Neu).

<sup>9</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002391>;  
[https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formulargruppe/101?p.ordner\\_name=a43c\(„E-Antr1 Exekutionsantrag“\).](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/formulargruppe/101?p.ordner_name=a43c(„E-Antr1 Exekutionsantrag“).)

## I. Anwendungsbereich

Die EuGVVO-Neu ist nur auf Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 10.01.2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind (Art. 66 Abs. 1 EuGVVO-Neu). Die alte Fassung der EuGVVO wird durch diese Verordnung aufgehoben (Art. 80 EuGVVO-Neu).

Sie ist anwendbar auf alle gerichtlichen Entscheidungen (Urteile, (Kostenfestsetzungs-)Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, etc.) öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche in Zivil- und Handelssachen, unabhängig davon, ob die Forderungen bestritten oder unbestritten sind (Art. 1, 58 f. EuGVVO-Neu).

Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Staatshaftungssachen, den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die gesetzliche Vertretung, die ehelichen bzw. eheähnliche Güterstände, für Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, die soziale Sicherheit, die Schiedsgerichtsbarkeit, Unterhaltspflichten, die auf einem Familien- Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen, und das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.

## II. Anerkennung

Deutsche Vollstreckungstitel werden kraft Gesetzes anerkannt, d.h. sie entfalten ihre Rechtswirkungen auch in Österreich, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 36 Abs. 1 EuGVVO). Die Anerkennung einer Entscheidung wird auf Antrag bei dem Bezirksgericht, in dessen Bezirk die an das Urteil gebundene Partei ihren Wohn- oder Geschäftssitz hat, versagt, wenn ihr ein Anerkennungshindernis im Sinne von Art. 45 EuGVVO-Neu entgegensteht. Dies ist dann der Fall, wenn

*a) die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedsstaates offensichtlich widersprechen würde;*

*b) dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;*

*c) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im ersuchten Mitgliedstaat ergangen ist;*

*d) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Drittstaat in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat erfüllt, oder*

*e) die Entscheidung unvereinbar ist*

*i) Mit Kapitel II Abschnitte 3, 4 oder 5 [Zuständigkeitsregelungen], sofern der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter des Versicherungsvertrags, Geschädigter, Verbraucher oder Arbeitnehmer ist, oder*

*ii) Mit Kapitel II Abschnitt 6 [Zuständigkeitsregelung].*

Da die Anerkennung nach der EuGVVO keines besonderen Verfahrens bedarf, wird sie regelmäßig inzident geltend gemacht. Daraus folgt, dass das Gericht, das über die Zulässigkeit der Vollstreckung entscheidet, über die Anerkennung(-sfähigkeit) des Urteils in einem mitentscheidet.

### **III. Vollstreckungsverfahren in Österreich**

Eine in Deutschland ergangene, vollstreckbare Entscheidung ist in Österreich vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 39 EuGVVO, § 2 Abs. 2 EO). Mit Ausnahme bestimmter Vorgaben der EuGVVO, gilt für das Verfahren zur Vollstreckung das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats, demnach österreichisches Recht (Art. 41 EuGVVO).

#### 1. Voraussetzungen nach der Exekutionsordnung

Auch hier ist ein Antrag auf Exekutionsbewilligung bei dem zuständigen Bezirksgericht erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Vollstreckungsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen unter A.IV.1. verwiesen.

#### 2. Voraussetzungen nach der EuGVVO

Für die Vollstreckung hat der Gläubiger dem zuständigen Bezirksgericht nach Art. 42 EuGVVO-Neu neben einem Exekutionsantrag folgende Urkunden vorzulegen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und*
- b) die nach Art. 53 ausgestellte Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, und die einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls relevante Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen enthält.*

Die Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO stellt das die Entscheidung erlassene Gericht bzw. die Stelle in Deutschland auf Antrag unter Verwendung des Formblattes (Anhang 1<sup>10</sup> der Verordnung) aus.

Die Vollstreckung kann auf Antrag des Schuldners bei dem Bezirksgericht, bei dem das Vollstreckungsverfahren anhängig ist, versagt werden, wenn ein Versagungsgrund entsprechend Art. 45 EuGVVO (s.o.) vorliegt (Art. 46 EuGVVO). Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung kann sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner einen Rechtsbehelf beim Landesgericht über das Bezirksgericht einlegen (Art. 49 EuGVVO). Gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, kann ein weiterer Rechtsbehelf bei dem Obersten Gerichtshof über das Bezirksgericht eingelegt werden (Art. 50 EuGVVO).

---

<sup>10</sup> Zu Anlage 1 s. Fn. 4.

## **C. Rechtslage vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012: Altfälle** (EuGVVO-Alt, seit 01.03.2002 in Kraft)

Nach der alten Fassung der EuGVVO bedarf es für die Vollstreckung eines deutschen Titels – im Unterschied zur Bestätigung als Europäischen Vollstreckungstitel und zur aktuellen Rechtslage – einer gesonderten Vollstreckbarerklärung in Österreich. Der Gläubiger hat bei „unbestrittenen Forderungen“ auch hier grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Bestätigung nach der EuVTVO (s. dazu A.) oder dem Verfahren nach der EuGVVO-Alt (Art. 27 EuVTVO).

### **I. Anwendungsbereich**

Die EuGVVO-Alt gilt weiterhin für Entscheidungen, die in vor dem 10.01.2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, für vor diesem Zeitpunkt förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden sowie für vor diesem Zeitpunkt gebilligte oder geschlossene gerichtliche Vergleiche (Art. 66 Abs. 2 VO).

In sachlicher Hinsicht gilt sie für alle gerichtlichen Entscheidungen (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide, etc.), öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche in Zivil- und Handelssachen, unabhängig davon, ob die Forderungen bestritten oder unbestritten sind (Art. 1, 32, 57, 58 EuGVVO-Alt).

Sie gilt nicht für Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, die soziale Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 1 EuGVVO-Alt).

### **II. Anerkennung**

Auch nach alter Rechtslage werden deutsche Vollstreckungstitel kraft Gesetzes anerkannt (Art. 33 Abs. 1 EuGVVO-Alt). Eine Entscheidung wird nur dann nicht anerkannt, wenn ihr ein Anerkennungshindernis im Sinne von Art. 34 f. EuGVVO-Alt entgegensteht. Hierbei entsprechen die Anerkennungshindernisse im Wesentlichen denjenigen in der Neufassung der EuGVVO, sodass hierauf verwiesen wird (s. B. II.).

### **III. Vollstreckungsverfahren in Österreich**

Um die Zwangsvollstreckung eines deutschen Titels in Österreich durchführen zu können, müssen in Österreich zwei Anträge gestellt werden: Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Art. 38 Abs. 1 EuGVVO-Alt) sowie ein weiterer Antrag auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens. Diese beiden Anträge können gem. § 84a Abs. 1 S. 1 EO miteinander verbunden werden.

#### **1. Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung**

Mit Ausnahme bestimmter Vorgaben der EuGVVO-Alt gilt für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art. 40 EuGVVO-Alt). Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das nach Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der EuGVVO-Alt zuständige Gericht zu stellen. In Österreich ist das Bezirksgericht am Ort des Wohnsitzes des Schuldners oder am Ort der Zwangsvollstreckung zuständig (Art. 39 Abs. 2 EuGVVO-Alt, § 82 EO). Über den Antrag wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Schuldners entschieden (Art. 41 EuGVVO-Alt, § 83 Abs. 1 EO).

Für die Vollstreckbarerklärung hat der Berechtigte nach Art. 40 Abs. 3, 53 f. EuGVVO-Alt folgende Urkunden vorzulegen:

*a) Eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und*

*b) eine Bescheinigung unter Verwendung des Formblattes nach Art. 54 i.V.m. Anhang V Brüssel EuGVVO<sup>11</sup>. Diese wird auf Antrag durch das Gericht oder die sonst befugte Stelle in Deutschland erteilt. Anstelle der Bescheinigung nach Art. 54 EuGVVO-Alt kann im Einzelfall ein anderer Nachweis genügen oder eine Nachweispflicht gänzlich entfallen (Art. 55 EuGVVO-Alt).*

Zudem muss ein Zustellungsbevollmächtigter benannt werden (Art. 40 Abs. 2 EuGVVO-Alt). Eine Benennung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ist hierbei nicht möglich.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung einen Rechtsbehelf einlegen (Art. 43 EuGVVO-Alt).

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann sich auch nur auf einen Teil des Gegenstands des Titels beschränken (Art. 48 EuGVVO-Alt).

## 2. Antrag auf Bewilligung der Exekution

Neben dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist zur Durchführung der Zwangsvollstreckung auch hier ein Antrag auf Exekutionsbewilligung erforderlich. Die Bewilligung setzt voraus, dass der deutsche Titel für Österreich für vollstreckbar erklärt wurde (§ 79 EO). Erst nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung kann tatsächlich vollstreckt werden (§ 84b EO). Hinsichtlich der weiteren Vollstreckungsvoraussetzungen wird auf die Ausführungen unter A.IV.1. verwiesen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

<sup>11</sup> [https://e-justice.europa.eu/content\\_judgements\\_in\\_civil\\_and\\_commercial\\_matters\\_forms-273-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_judgements_in_civil_and_commercial_matters_forms-273-de.do)